ENTWURFSBEGRÜNDUNG

MIT BAUGESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN

ZUR 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

NR. 10 "JÄGERSTRASSE"

DER GEMEINDE BAWINKEL,

SAMTGEMEINDE LENGERICH, LANDKREIS EMSLAND

DER LANDESPFLEGERISCHE PLANUNGSBEITRAG IST BESTANDTEIL DER BEGRÜNDUNG.

BEARBEITET:



P L A N U N G S B Ü R O DR. HARTMUT SCHOLZ NIKOLAIORT 1-2 49074 OSNABRÜCK Tel.0541/22257 FAX 0541/201635

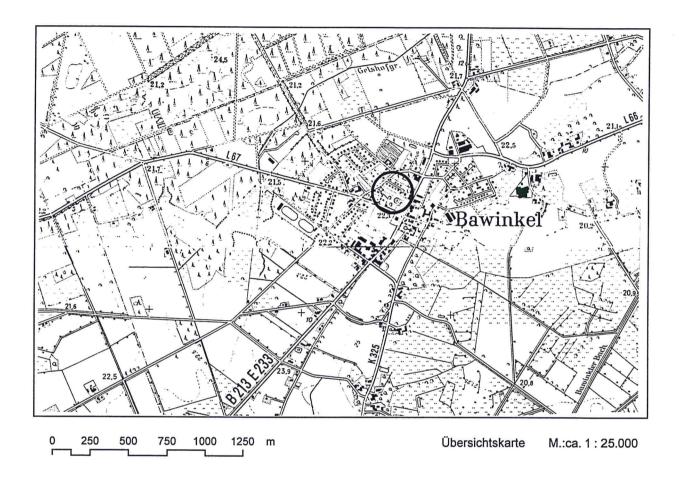
REGIONALPLANUNG BAULEITPLANUNG LANDESPFLEGE DORFERNEUERUNG

INHALTSVERZEICHNIS

		SEITE
1.	ANLASS	2
2.	SITUATION DER BAULEITPLANUNG	3 3
3.	BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT	5
4.	PLANUNGSABSICHT	6
4.1	Bebauungsverdichtung	6
4.2	Verkehr	7
4.3	Art und Maß der baulichen Nutzung	7
4.4	Immissionsschutz	9
5.	TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	. 9
5.1	Planungsrechtliche Festsetzungen	9
5.2	Gestalterische Festsetzungen	10
6.	VER- UND ENTSORGUNG	10
7.	BODENFUNDE	11
8.	BRANDSCHUTZ	11
9.	FLÄCHENBILANZ	11
10.	SPIELPLATZNACHWEIS	12
11.	STELLPLATZNACHWEIS	13
12.	ERSCHLIESSUNGSKOSTEN	13

1. ANLASS

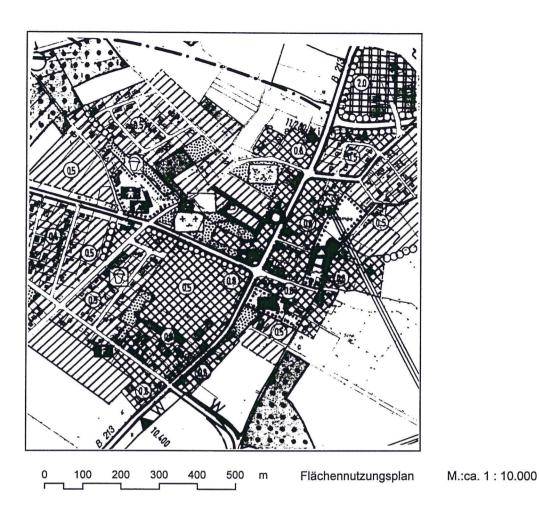
Durch private Planungen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird es der Gemeinde Bawinkel möglich, eine Verdichtung der Ortskernbebauung zu erreichen. Damit wird zum einen der zur Zeit dringende Wohnbedarf gedeckt werden können, zum anderen wird der Gemeinde eine städtebaulich gewünschte Innenentwicklung ermöglicht.



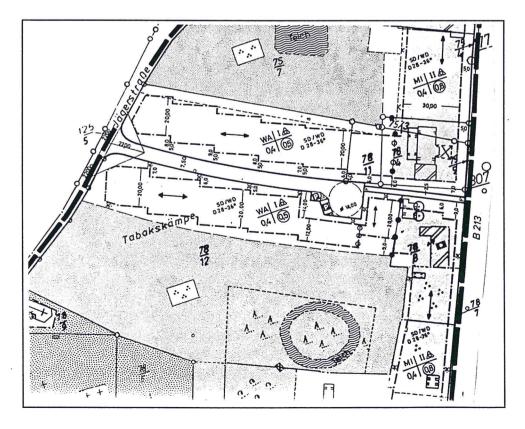
2. SITUATION DER BAULEITPLANUNG

Der Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lengerich zeigt das Plangebiet in der engeren Ortslage Bawinkels. Das Gebiet wurde als Wohnbaufläche dargestellt, östlich grenzen gemischte Bauflächen an.

Im genehmigten Bebauungsplan wurde beiderseits des als Stichweg geltenden Fasanenweges bereits eine Bebauung vorgesehen. Seinerzeit war von der Gemeinde Bawinkel eine ca. 100 m breite Wohnbaufläche vorgesehen, von der bisher lediglich rund 65 m für eine beidseitige Bebauung an dem Fasanenweg in Anspruch genommen wurden, so daß die restlichen 35 - 40m nunmehr für weitere Bauzwecke anstehen. Die südlich angrenzende Grünfläche bleibt erhalten und ist Teil des Gliederungsgrüns der Ortslage.



Nachfolgend ist der Ausschnitt aus der Ursprungsplan Nr. 10 "Jägerstraße" abgebildet, aus dem die seinerzeitige Planungsabsicht deutlich wird.



3. BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT

In diesem Punkt wird zunächst einmal auf den Landespflegerischen Planungsbeitrag verwiesen, der Bestandteil der Begründung ist und die durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in den Naturhaushalt ermittelt und bewertet.

Mit der Ausweisung des Wohngebietes werden Eingriffe in den Naturhaushalt vorbereitet. Hier sind die unter § 1 (5) des Baugesetzbuches aufgeführten Belange abzuwägen. Dazu gehören ebenfalls die Grundsätze der Eingriffsregelung, die laut § 8 a des Bundesnaturschutzgesetzes im Rahmen der Bauleitplanung geprüft und bewertet werden (vgl. dazu auch § 1 Randnummer 78 c und 78 d in: Battis/Krautzenberger/Löhr 'BauGB', München 1994). Die Gemeinde Bawinkel hat sich nach zahlreichen Überlegungen und Diskussionen davon überzeugt, daß angesichts der Entwicklungsbedürfnisse der Gemeinde und des akuten Wohnraumbedarfes die vorliegende Ausweisung gerechtfertigt ist. Die sinnvolle Verdichtung des Ortes und die Bedürfnisse einer geordneten, langfristigen Entwicklung sind von vorrangiger Bedeutung. In diesem Sinne sind die Eingriffe in den Naturhaushalt nicht vermeidbar.

Zur Minimierung von Eingriffen werden insbesondere folgende Maßnahmen getroffen:

- Verdichtete Bebauung zur Vermeidung zur Vermeidung unnötigen Flächenverbrauches (Stichwort Bodenschutz und sparsamer Umgang mit Boden);
- Verrieselung des gering belasteten Oberrflächenwassers auf den Grundstücken;
- Durchgrünung des Gebietes mit Einzelbäumen zur Verminderung der Eingriffe in das Landschaftsbild;
- Verwendung ausschließlich standortgerechter heimischer Gehölze entsprechend den Vorgaben des Landespflegerischen Planungsbeitrages für die festgesetzten Anpflanzungen.

Zum Ausgleich von unvermeidbaren Eingriffen sind in diesem Wohngebiet aufgrund des kleinen Geltungsbereiches nur eingeschränkt geeignete Flächen vorhanden

Durch diese Maßnahmen ist es aufgrund des zu erwartenden Versiegelungsgrades und des begrenzten Flächenangebotes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht möglich, die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes auszugleichen. Gemäß § 11 NNatG ist ein Eingriff, der als Folge nicht vermeidbare und nicht ausgleichbare erhebliche Beeinträchtigungen aufweist, unzulässig, wenn bei der Abwägung aller Anforderungen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgehen.

Die Gemeinde erkennt zwar den Wert der landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet an, doch sieht siedas Erfordernis der Ausweisung geeigneter und ausreichend dimensionierter Wohnbauflächen bei sinnvoller Arrondierung des Ortes als vorrangig gegenüber den Belangen des Schutzes von Natur und Landschaft.

Der Bauherr stellt geeignete Flächen zur Verfügung und wandelt diese in extensiv genutztes Grünland mit einem naturnahen Feuchtbiotop sowie einem kleinen Feldgehölz um. Diese Maßnahmen scheinen geeignet, die Überplanung der feuchten Intensivgrünlandfläche und die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds zu kompensieren. Besonderer Wert wurde dabei auf die Wahrung eines funktionalen Zusammenhanges zwischen den Eingriffen und den Ersatzmaßnahmen gelegt. Die Umsetzung der Maßnahmen wird durch entsprechende städtebauliche Verträge zwischen dem Planungsträger und der Gemeinde gesichert.

Es erfolgt eine vollständige Kompensation der Eingriffe (siehe Landespflegerischer Planungsbeitrag).

4. PLANUNGSABSICHT

4.1 Bebauungsverdichtung

Ein wesentliches Ziel in der städtebaulichen Entwicklung ist auch für die Gemeinde Bawinkel ein sparsamer Umgang mit dem Schutzgut Boden. Sofern dies in der Örtlichkeit vertretbar ist, sucht die Gemeinde daher nach geeigneten Flächen in der Ortslage für eine Bebauungsverdichtung. Im vorliegenden Fall ist die noch landwirtschaftlich genutzte Fläche relativ schmal, so daß nur geringe Bautiefen möglich sind. Da sich unmittelbar südlich jedoch die ruhigen, abschirmenden Gehölzbestände der privaten Grünfläche befinden, können auch kleine Gärten den gewünschten Frei- und Ruheraum bieten.

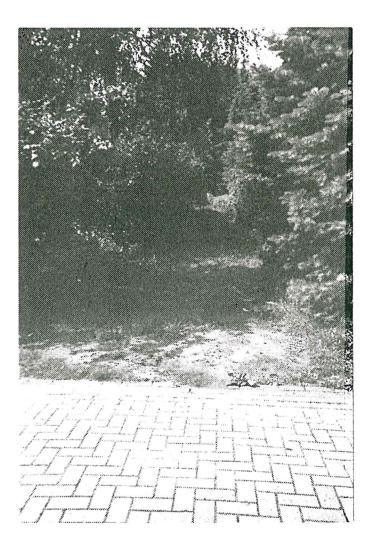


Foto 1.
Der nicht ausgegebaute
Fußweg zwischen den
beiden Gebäuden ist ein
derzeit nicht befestigter
Pfad.
Die teilweise nicht
standortgerechte Bepflanzung wird im
Landespflegerischen
Planungsbeitrag behandelt.

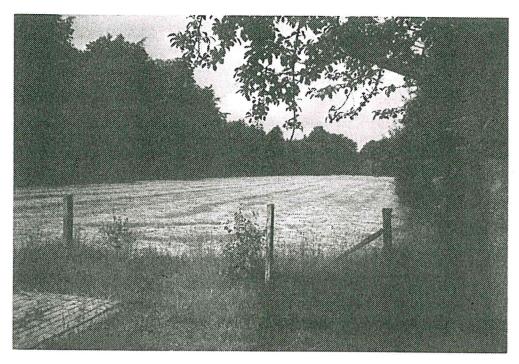


Foto 2: Blick von Nordosten auf das derzeit als Grünland genutzte Plangebiet

Die Bauzeile des östlich angrenzenden Mischgebietes beträgt ca. 35 m. Der überbaubare Bereich ist im Bebauungsplan Nr. 10 bereits festgesetzt und nicht Gegenstand dieser Bebauungsplanänderung.

Zwischen der Gemeinde Bawinkel und dem Planungsträger gab es ausführliche Gespräche, um die gewünschten Baumaßnahmen auf die städtebaulichen Erfordernisse und den akuten Wohnraumbedarf abzustimmen. Die Planungsabsichten kommen dem derzeitigen Baulandbedarf der Gemeinde Bawinkel entgegen. Der Trend, eine bauliche Verdichtung durchzusetzen, ist schon vom § 1 (5) BauGB her zu begrüßen.

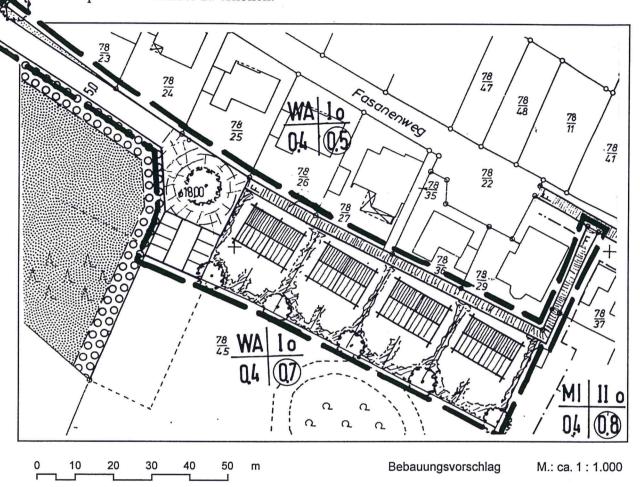
Mit ca. 10-12 Wohneinheiten wäre eine günstige Ausnutzung der Fläche möglich, da eine eingeschossige Bauweise mit einem ausbaubaren Dachgeschoß (als mögliches Vollgeschoß) im Sinne der letzten Fassung der neuen Baunutzungsverordnung festgesetzt wird. Das Baugebiet zeichnet sich durch besondere Standortvorteile aus:

- Die Hausgärten sind südexponiert und grenzen an die vorhanden baumbestandene Grünfläche. Dies ermöglicht hohe Aufenthaltsqualität im Garten, Wohnqualität im Inneren des Gebäudes und gegebenenfalls optimale Ausnutzung der Sonneneinstrahlung auf die Gebäude.
- 2. Das Plangebiet liegt zentral am Ortskern und ermöglicht die fußläufige Erreichbarkeit wesentlicher Dienstleistungseinrichtungen.
- 3. Positiv ist die Vermeidung einer Landschaftszersiedlung durch die Nachverdichtung in der engeren Ortslage.

4.2 Verkehr

Die nachfolgende Abbildung zeigt den Bebauungsvorschlag und den räumlichen Geltungsbereich. Von der Jägerstraße im Westen führt südlich der Flurstücke 78/23, 78/24 und 78/25 des Fasanenweges die 5 m breite Verkehrsfläche nach Osten bis zu einem Wendeplatz mit einem Durchmesser von 18 m, der somit der EAE 85 entspricht.

Im Süden dieser Wende sind die Garagen vorgesehen, die somit das Wohnen nicht stören. Ein 3,0 m breiter Fußweg führt dann weiter nach Osten. Zur Absicherung der Verkehrsfläche des Fußweges enthält der Geltungsbereich auch den bereits vermarkten Fußweg zwischen den beiden Flurstücken 78/29 und 78/37. Die Gemeinde beabsichtigt einen verkehrsberuhigten Ausbau, um die Wohnqualität zu steigern, Flächenversiegelung zu minimieren und die Sicherheit spielender Kinder zu erhöhen.



Das Straßenbauamt Lingen hatte zu der Ursprungsfassung des Bebauungsplanes Nr. 10 vor rund 15 Jahren bereits dargelegt, daß in den lebhaft befahrenen Hauptverkehrsweg der B 213 keine neue Kraftfahrzeugeinmündung zwischen der Osterbrocker Straße und der Jägerstraße eingeführt werden sollte.

Die Art der Erschließung minimiert die Belastung durch Straßenverkehr. Dies betrifft sowohl den nördlich angrenzenden vorhandenen Gebäudebestand, als auch die neu geplanten Wohngebäude.

4.3 Art und Maß der baulichen Nutzung

Art und Maß der baulichen Nutzung das geplanten Allgemeinen Wohngebiet entspricht § 4 BauNVO und richtet sich weitgehend an die Vorgaben des Ursprungsplanes. Darin ist die Grundflächenzahl mit 0,4 und die Geschoßflächenzahl beidseitig des Fasanenweges mit 0,5 angegeben. Durch die dichtere Bebauung einerseits und den geplanten Dachausbau andererseits wird die Geschoßflächenzahl auf 0,7 erhöht. Die Festsetzung der Baugrenzen beachtet den Ursprungsplan und beläßt ausreichend baugestalterischen Spielraum auf den geplanten Grundstücken.

4.4 Immissionsschutz

Landwirtschaftliche Immissionen sind nicht zu berücksichtigen. Gewerbliche Immissionen sind auch nicht zu verzeichnen.

Bei den Verkehrsimmissionen ist darauf hinzuweisen, daß das Allgemeine Wohngebiet westlich der Mischgebietsbauzeile liegt und sich hierdurch eine erhebliche Abschirmung der Lärmemissionen ergibt. Zudem ist festzustellen, daß am Fasanenweg bereits nach dem Ursprungsplan eine Bebauung besteht und quasi lediglich eine Bebauung in zweiter Reihe erfolgt.

5. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Durch die planungsrechtlichen und die baugestalterischen Festsetzungen werden die zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes ergänzt. Die textlichen Festsetzungen orientieren sich nach städtebaulichen Gesichtspunkten am Orts- und Landschaftsbild von Bawinkel und nehmen Rücksicht auf die angrenzende vorhandene Bebauung von B 213, Jägerstraße und Fasanenweg.

5.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Mit der Festsetzung <u>Stellung baulicher Anlagen</u> soll bewirkt werden, daß die Gebäude auf den Grundstücken in der Regel in NW-SO-Richtung erstellt werden. Die Besonnungs- und Belichtungseffekte bezüglich der Baukörperstellung zur Himmelsrichtung würden hierdurch optimal ausgenutzt. Die Zulässigkeit einer Abweichung um genau 90 Grad vermeidet unzumutbare Härten für die Bauwilligen.

Die Möglichkeit zur Abweichung von der <u>Zahl der Vollgeschosse</u> folgt der Tendenz, den Gewinn an Wohnungen durch den Ausbau des Dachgeschosses zu erreichen. Hierbei spielt der dringende Wohnraumbedarf und die gewünschte verdichtete Bauweise zum Schutz des Bodens eine entscheidende Rolle.

Mit der <u>Höhe des fertigen Erdgeschoßfußbodens</u> von 0,40 m über der fertigen Straße im Allgemeinen Wohngebiet wird ein Maß festgesetzt, das keine unzumutbare Heraushebung des Baukörpers bringt und einer harmonischen Maßstäblichkeit dient.

Durch die Festsetzung der <u>Traufenhöhe</u> auf 3,95 m, gemessen von der Oberkante des fertigen Erdgeschoßfußbodens, sollen in Verbindung mit den baugestalterischen Festsetzungen zur Dachneigung unharmonische Höhenunterschiede benachbarter Baukörper verhindert werden. Ferner wird durch diese Vorgabe ein Gestaltungsgefüge begünstigt, das Rücksicht auf die angrenzende Siedlung am Fasanenweg nimmt.

Bei der Abführung des <u>Oberflächenwassers</u> bedingt ein hoher Versiegelungsgrad einen verschärften Oberflächenwasserabfluß. Eine Verrieselung des gering belasteten Oberflächenwassers, z. B. der Dach- und Terrassenflächen innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen, leistet einen wünschenswerten Beitrag zur Sicherung der Grundwasserneubildung. Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes und Belastungen der Vorfluter werden reduziert. Die

Anlagen von Versickerungsmulden, -schächten, -gräben und Verrieselungsflächen sind mögliche Maßnahmen.

Die Festsetzung, daß nur <u>landschaftsgerechte Gehölze</u> in den Flächen zum Anpflanzen von bäumen und Sträuchern zulässig sind, nimmt Rücksicht auf die potentielle natürliche Vegetation und eine gute Einbindung in das Landschaftsbild, besonders zur südlich anschließenden privaten Grünfläche.

Die Vorgabe, je angefangene 150 m² öffentlicher Verkehrsfläche einen mittelkronigen Laubbaum zu pflanzen, soll das Plangebiet städteplanerisch strukturieren und einen Beitrag darstellen für die Entwicklung und Sicherung eines gesunden Kleinklimas.

5.2 Gestalterische Festsetzungen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind bezüglich der <u>Dachformen</u> bei den Hauptbaukörpern nur Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer zugelassen. Diese Dachformen entsprechen dem ortsüblichen Siedlungsbild von Bawinkel. In diesem Zusammenhang sind auch die festgelegten <u>Dachneigungen</u> zu sehen. Es möglich, zwischen Neigungen zwischen 36 und 46 Grad zu wählen. Durch diese Vorgabe wird ein harmonisches Verhältnis zu den bestehenden Siedlungsteilen an der B 213 und am Fasanenweg hergestellt. Grundsätzlich soll durch diese Festsetzungen eine gute Einfügung dieses Siedlungsbereiches in das Ortsbild erfolgen bei gleichzeitiger Belassung eines größtmöglichen Planungsfreiraumes für die Bürger.

Darüber hinaus ist vorgeschrieben, daß nur bei <u>Garagen und Nebengebäuden</u> gem. § 12 bzw. § 14 BauNVO ein Flachdach zugelassen werden darf. Hierdurch soll der untergeordnete Charakter herausgestellt und die Harmonie des Siedlungsbildes gewahrt werden ohne unzumutbare Härten für die Anwohner zu schaffen. Beeinträchtigungen des Ortsbildes sind hierdurch nicht zu erwarten.

6. VER- UND ENTSORGUNG

Die Elektrizitätsversorgung ist durch die VEW gesichert. Die durch die VEW beantragte Verkabelung wird in die Planunterlagen nach der Anhörung übernommen.

Mit der Telekom bzw. dem zuständigen Fernmeldeamt werden rechtzeitig Kontakte aufgenommen, um die Erschließung vorzubereiten.

Die Wasserversorgung erfolgt an festen Anschlußpunkten durch den Wasserbeschaffungsverband "Landkreis Lingen", dessen Andienung auch für die Löschwasserversorgung ausreicht.

Bei der Kanalisation erfolgt der Anschluß an das Kanalnetz der Samtgemeinde Lengerich. Die alte Kläranlage im Nordwesten der Ortslage wird z. Z. in eine Pumpstation umgewandelt, damit von dort später die Abwässer der Zentralkläranlage in Lengerich zugeführt werden können.

Für die Abführung des gering belasteten Oberflächenwassers von Dach- und Terrassenflächen erfolgt die Versickerung auf den Grundstücken, um den Versiegelungsgrad gering zu halten und des weiteren den Grundwasserhorizont nicht zu benachteiligen. Dies hat sich auch schon

am nördlich anschließend bebauten Fasanenweg erfolgreich gezeigt. Die Vorflut gilt ansonsten als ausreichend.

Einzelheiten müssen im Rahmen der Bauantragsverfahren nach Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde geregelt werden. Detaillierte Angaben auch zur Versickerung bzw. Ableitung des Oberflächenwassers von Verkehrsflächen bleiben diesem Verfahren vorbehalten.

Ein Nachweis über die schadlose Abführung des Oberflächenwassers wird rechtzeitig, spätestens im Antragsverfahren, zur Erteilung der Erlaubnisse gemäß § 10 NWG durch die Gemeinde Bawinkel erbracht, wenn das StAWA und der Landkreis in Meppen dies verlangen sollten. Ansonsten werden die Oberflächenentwässerung und Regenrückhaltung in Abstimmung mit dem StAWA in Meppen von der Gemeinde geklärt.

Die Entsorgung der im Planbereich anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland. Die Anwohner müssen ihre Abfallbehälter an den ordnungsgemäß von Abfallsammelfahrzeugen zu befahrenden Straßen zur Abfuhr bereitstellen.

Altlasten sind im Plangebiet und seiner näheren Umgebung nicht bekannt.

7. BODENFUNDE

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten archäologische Funde gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden. Die archäologischen Funde und die Fundstellen sind gegebenenfalls bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 Nieders. Denkmalschutzgesetz).

8. BRANDSCHUTZ

Zur Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes werden die Bestimmungen des Arbeitsblattes W 405 der Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e.V. (DVGW) eingehalten. Danach ist eine Löschwassermenge von 48m³/h (13,3 Liter/Sekunde) bereitzustellen.

Zur fachgerechten Verteilung der nötigen Hydranten wird rechtzeitig mit der örtlichen Feuerwehr der Kontakt aufgenommen.

9. FLÄCHENBILANZ

Allgemeines Wohngebiet	2.310 m ²
(zuzüglich Gemeinschaftsgaragen)	140 m ²
Öffentliche Verkehrsfläche - Straße (neu):	700 m ²
Öffentliche Verkehrsfläche - Fußweg (neu):	360 m ²
Öffentliche Verkehrsfläche - Baumpflanzungen:	70 m ²
Fläche insgesamt	3.580 m ²

.

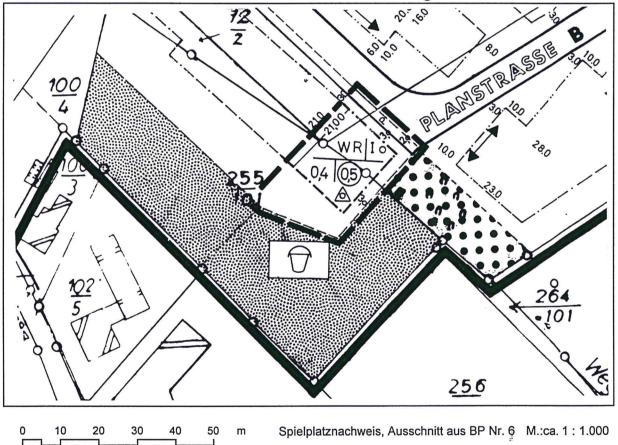
WA:

 $2.450 \text{ m}^2 \text{ GRZ } 0,4 = \underline{980 \text{ m}^2 \text{ max. zul. Grundfläche}}$

 $2.450 \text{ m}^2 \text{ GFZ } 0,7 = \underline{1.715 \text{ m}^2 \text{ max. zul. Geschoßfläche}}$

10. SPIELPLATZNACHWEIS

Als Spielfläche sind laut Niedersächsischem Gesetz über Spielplätze (NSpPG) § 3 (2) mindestens 2% der max. zulässigen Geschoßfläche (hier 34,3 m²) nachzuweisen. Als Minimalgröße ist jedoch eine Fläche von 300 m² zur Verfügung zu stellen. Die geforderte Spielfläche wird in dem nahegelegenen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 6 "Wohnpark Bawinkel-Nordwest" vorgehalten. Der Spielplatz besitzt eine Größe von ca. 2.650m², von denen lediglich 391 m² benötigt wurden, so daß über 2.000 m² als "Überschuß" verblieben. Dieser Spielplatz liegt ca. 350 m vom Plangebiet entfernt und somit in zumutbarer Entfernung. Die im nachfolgenden Ausschnitt als Planstraße B bezeichnete Straße ist der Kiefernweg.



Darüber hinaus wird durch die Nutzbarkeit der verkehrsberuhigten Verkehrsflächen und die privaten Grundstücksflächen sowie durch die Umgebung mit ihren Freiflächen dem Spiel- und Bewegungsbedürfnis der Kinder auch auf andere Weise entsprochen.

11. STELLPLATZNACHWEIS

Es ist für je 5 Wohnungen (Wohneinheiten) ein Stellplatz im öffentlichen Bereich bereitzustellen. Geplant sind ca. 10-12 Wohnungen, so daß hier mind. 3 Stellplätze im öffentlichen Bereich vorzusehen sind. Beim verkehrsberuhigten Ausbau der Straße wird die Gemeinde die nötigen Stellplätze einplanen.

10	ERSCHI	TTOOTT	BIMMET	TERMON
1	H D C HI	1.6.6	M. C.K.	P. L. L.
140		1 1 1 1 1 1 1 1 1	444.3174	

Straßen- und Fußwegebau ohne Grunderwerb			100.000, DM				
Kanalisation		ca.	40.000, DM				
Wasserversorgung		ca.	8.000, DM				
insø	esamt:	1	48.000, DM				
	obalit.		- 10.000, - DIVI				
Die Entwurfsbegründung hat zusammen mit dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Zeit							
vom	. bis	••••••	öffentlich ausgelegen.				
Bawinkel, den							
Dawniker, den							
(Bürgermeister)							